

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) – in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am (Beschluss zur Drucksache Nr. 1413/21) folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Art. 1: Änderungen

1. §15 wird wie folgt geändert (Änderung durch Streichung und Fettdruck hervorgehoben):

§ 15 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche werden bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligt. Das Nähere regelt die als ~~Anlage 9~~ **Anlage 6** beigefügte Satzung zur Beteiligung junger Menschen in der Landeshauptstadt Erfurt in der jeweiligen Fassung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

2. Anlage 6 erhält folgende Fassung:

Satzung zur Beteiligung junger Menschen in der Landeshauptstadt Erfurt vom 14. März 2017

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 01.02.2017 (Beschluss-Nr. 2487/16) folgende Beteiligungssatzung für junge Menschen in der Landeshauptstadt Erfurt (Beteiligungssatzung) beschlossen.

Präambel

Die Landeshauptstadt Erfurt bekennt sich zur Beteiligung junger Menschen in Erfurt und bejaht die Teilnahme von jungen Menschen an der politischen Willensbildung im Rahmen der bestehenden Gesetze. Junge Menschen können so ihre Ideen und Wünsche in die Entwicklung der Stadt einbringen. Im Interesse einer

gelingenden und nachhaltigen Arbeit unterstützen der Stadtrat, die Ortsteilräte und die Stadtverwaltung die Ziel- und Aufgabenstellungen dieser Satzung.

§ 1 Ziele zur Beteiligung junger Menschen

(1) Die Interessen von jungen Menschen sollen gegenüber dem Stadtrat, dem Oberbürgermeister und der Stadtverwaltung sowie den Ortsteilbürgermeister/-innen und Ortsteilräten vertreten werden.

(2) Junge Menschen sollen beim Erwerb und der Stärkung von Kompetenzen wie Selbstbestimmung, Gemeinschaftssinn, Verantwortungsbewusstsein und Übernahme von Verantwortung für sich und für andere sowie Selbstorganisation unterstützt und gefördert werden.

§ 2 Gliederungen

Die Beteiligung junger Menschen in Erfurt wird durch die Beteiligungsstruktur und das Schüler/-innenparlament gewährleistet.

(1) Die Beteiligungsstruktur beschäftigt sich mit den Interessen und Problemlagen zu allen Themen, die junge Menschen in Erfurt betreffen.

(2) Das Schüler/-innenparlament beschäftigt sich mit konkreten Interessen, Problemlagen und bildungspolitischen Vorstellungen von Schüler/-innen in Erfurt, die einen schulischen Bezug besitzen. Darüber hinaus erreicht das Schüler/-innenparlament die Schüler/-innen Erfurts, um jugend- und bildungspolitische Fragen im schulischen Alltag zu thematisieren.

§ 3 Beteiligungsrechte und -pflichten

(1) Der Stadtrat, die Ortsteilräte und die Stadtverwaltung informieren die Beteiligungsstruktur über alle wesentlichen Angelegenheiten, die die Belange von jungen Menschen betreffen.

(2) Das Informationsrecht der Beteiligungsstruktur wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte, die die Belange von jungen Menschen betreffen, durch den Oberbürgermeister an die Beteiligungsstruktur rechtzeitig übersandt werden. Gleiches gilt für die gefassten Beschlüsse. Fehlende Stellungnahmen der Beteiligungsstruktur hindern den Stadtrat und die Ortsteilräte nicht an einer Beschlussfassung.

(3) Die Beteiligungsstruktur hat gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und Ortsteilräten sowie der Stadtverwaltung Anhörungs- und Rederecht in allen Fragen, die junge Menschen betreffen. Sie kann in die öffentlichen Sitzungen dieser Gremien eine/n Vertreter/-in entsenden, die/der auf Wunsch des Stadtrates oder der Ausschüsse bzw. der Ortsteilräte zu Fragen, die junge Menschen betreffen,

gehört wird. Soweit der Wunsch des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse sowie der Ortsteilräte besteht, kann die Hinzuziehung auch in nichtöffentlichen Sitzungen erfolgen.

(4) Die Beteiligungsstruktur kooperiert in allen Angelegenheiten mit dem Schüler/-innenparlament nach § 5 der Satzung.

(5) Das Schüler/-innenparlament nach § 5 der Satzung hat Rede- und Anhörungsrecht in den für die Bildung und Jugendhilfe zuständigen Ausschüssen des Erfurter Stadtrates. Soweit der Wunsch dieser Ausschüsse besteht, kann die Hinzuziehung auch in nichtöffentlichen Sitzungen erfolgen.

(6) Die Stadtverwaltung kann die Beteiligungsstruktur um Auskunft ersuchen.

(7) Die Beteiligungsstruktur gibt jährlich einen Bericht über die Arbeit der Beteiligungsstruktur vor dem Stadtrat ab.

(8) Die Beteiligungsstruktur hat das Recht, Anfragen und Vorschläge an den Stadtrat, seine Ausschüsse sowie Ortsteilräte und die Stadtverwaltung zu allen Fragen, die junge Menschen berühren, zu richten.

(9) Die Tätigkeit der Beteiligungsstruktur ist überparteilich und überkonfessionell.

(10) Die Stadtverwaltung, insbesondere die Verwaltung des Jugendamtes, der Jugendhilfeausschuss und die Beteiligungsstruktur üben einen regelmäßigen Austausch über die Belange von jungen Menschen in Erfurt aus und arbeiten kooperativ und eng zusammen.

§ 4 Beteiligungsstruktur

(1) Die Beteiligungsstruktur berät und informiert den Stadtrat, den Oberbürgermeister und die Stadtverwaltung sowie die Ortsteilbürgermeister/-innen und Ortsteilräte in allen Fragen, die junge Menschen betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen.

(2) Die Beteiligungsstruktur gewährleistet, Demokratie für junge Menschen erfahrbar zu machen, demokratische Prozesse einzuüben und junge Menschen zu demokratischem Handeln anzuregen.

(3) Die Beteiligungsstruktur gestaltet eine an den Interessen junger Menschen ausgerichtete, praktische und planerische Kinder- und Jugendhilfe sowie kommunale Jugendpolitik in Erfurt mit.

(4) Die Beteiligungsstruktur gewährleistet, dass sich junge Menschen in demokratischen Prozessen und Strukturen ausprobieren und erproben können und dadurch Selbstwirksamkeit erfahren.

(5) Die Beteiligungsstruktur vernetzt Strukturen, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe, der Schule, Ausbildung und der Stadtverwaltung mit dem Ziel, die

Beteiligungsmöglichkeiten von junge Menschen zu stärken, über diese zu informieren und zu beraten.

(6) Zur Umsetzung der Aufgaben der Beteiligungsstruktur wird eine Koordinierungsstelle gemäß Beschluss zum Kinder- und Jugendförderplan eingerichtet. Die Landeshauptstadt stellt hierfür ausreichende Ressourcen aus dem städtischen Haushalt zur Verfügung.

§ 5 Schüler/-innenparlament

(1) Definition des Schüler/-innenparlaments

Das Schüler/-innenparlaments bildet eine Interessenvertretung von Schüler/-innen der Landeshauptstadt Erfurt vom Schuleintritt bis zum Abschluss der Schul- bzw. Berufsschulbildung. Das Schüler/-innenparlament ist überparteilich und überkonfessionell sowie unabhängig und grundsätzlich frei in der Wahl seiner Themen.

(2) Aufgaben des Schüler/-innenparlaments

Das Schüler/-innenparlament soll Vorstellungen und Standpunkte von Schüler/-innen erfassen, bearbeiten und zur öffentlichen Diskussion stellen. Es soll Schüler/-innen zum Mitwirken motivieren. Es dient als örtliches Organ, um Bedürfnisse und Wünsche von Schüler/-innen zum Ausdruck zu bringen und vermittelt Kenntnisse bzw. Erfahrungen im Umgang mit den parlamentarischen Vorgängen vor Ort. Das Schüler/-innenparlament soll auf Missstände in schulischem Bezug hinweisen und Abhilfe einfordern. Das Schüler/-innenparlament befasst sich mit den Angelegenheiten der Jugendpolitik aus Sicht der Erfurter Schüler/-innen und arbeitet mit der Beteiligungsstruktur zusammen.

(3) Das Schüler/-innenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Zusammensetzung im Schüler/-innenparlament

Jede weiterführende Schule der Landeshauptstadt Erfurt hat das Recht Vertreter/-innen mit erstem Wohnsitz in der Landeshauptstadt Erfurt in das Schüler/-innenparlament zu entsenden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Wahl der Vertreter/-innen

Wählbare und wahlberechtigte Vertreter/-innen des Schüler/-innenparlaments sind alle Schüler/-innen der staatlichen und freien Schulen der Landeshauptstadt Erfurt mit erstem Wohnsitz in der Landeshauptstadt Erfurt. Die Vertreter/-innen werden in einer allgemeinen, gleichen, freien, unmittelbaren und geheimen Wahl durch Schüler/-innen der jeweiligen Schule gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Für die Belange der Grundschüler/-innen werden in der Vollversammlung entsprechende Beauftragte gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(6) Organe des Schüler/-innenparlaments

a. Vollversammlung

Die Vollversammlung des Schüler/-innenparlaments ist die Versammlung aller gewählten Vertreter/-innen. Der Vorstand lädt mindestens zweimal im Jahr zur Vollversammlung ein. Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ. Die Vollversammlung dient vor allem der Findung eigener Themen und Anträge.

b. Der Vorstand

Die Vertreter/-innen wählen in der Vollversammlung einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem 1. Vertreter und einem 2. Vertreter sowie zwei Referent/-innen. Die Vertretung des Schüler/-innenparlaments nach außen wird in der Geschäftsordnung geregelt.

c. Geschäftsordnung

Der Beschluss bzw. Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen in einer Vollversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit.

(7) Ressourcen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält das Schüler/-innenparlament zur eigenen Verwendungsentscheidung unter Berücksichtigung verwaltungsrechtlicher Vorgaben pro Kalenderjahr von der Stadtverwaltung ein haushälterisch dokumentiertes Budget. Über die konkrete Verwendung entscheidet das Schüler/-innenparlament. Zudem wird dem Schüler/-innenparlament ein Raum für die regelmäßige Vorstandstätigkeit zur Verfügung gestellt. Für die Durchführung der Vollversammlungen werden geeignete Räumlichkeiten nach Bedarf zur Verfügung gestellt.

Art. 2: In-Kraft-Treten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister